

Verfahrensgang

OLG Celle, Urt. vom 15.08.2011 – 10 WF 73/11, [IPRspr 2011-86](#)

Rechtsgebiete

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Scheidung, Trennung

Ehe und andere familienrechtliche Lebens- und Risikogemeinschaften → Güterrecht

Rechtsnormen

BGB § 1384; BGB § 1570; BGB § 1615I; BGB § 1651I

EGBGB Art. 3; EGBGB Art. 5; EGBGB Art. 6; EGBGB Art. 14; EGBGB Art. 15; EGBGB Art. 17;

EGBGB Art. 18

NiederlAbk D-Iran Art. 8

SchutzFamilieG 1975 (Iran) Art. 11

ZGB 1935 (Iran) Art. 6; ZGB 1935 (Iran) Art. 1078 ff.; ZGB 1935 (Iran) Art. 1106;

ZGB 1935 (Iran) Art. 1106 f.; ZGB 1935 (Iran) Art. 1107; ZGB 1935 (Iran) Art. 1108;

ZGB 1935 (Iran) Art. 1109; ZGB 1935 (Iran) Art. 1114; ZGB 1935 (Iran) Art. 1118;

ZGB 1935 (Iran) Art. 1119; ZGB 1935 (Iran) Art. 1145; ZGB 1935 (Iran) Art. 1148;

ZGB 1935 (Iran) Art. 1151

ZPO 2000 (Iran) Art. 3

Fundstellen

nur Leitsatz

JAmt, 2011, 491

FamRZ, 2012, 383

LS und Gründe

NJOZ, 2011, 1993

FamRBInt., 2012, 2, mit Anm. *Yassari*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2011-86>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern – Zuwanderungsgesetz – vom 30.7.2004 (BGBl. I 1950) das HumHAG zum 1.1.2005 außer Kraft getreten ist (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 70. Aufl., Anh zu Art. 5 EGBGB Rz. 30; MünchKomm-Sonnenberger, 2. Aufl., Art. 5 EGBGB Rz. 95); das Außerkrafttreten der Norm hat lediglich zur Folge, dass in Zukunft eine Aufnahme als Kontingentflüchtling nach § 1 HumHAG nicht mehr möglich ist. Die mit einer während der Geltung von § 1 HumHAG – gerade auch für als Kontingentflüchtlinge behandelte jüdische Emigranten – erworbene Rechtsstellung bleibt demgegenüber gemäß § 102 I AufenthG auch über den 1.1.2005 hinaus erhalten (so ausdrücklich BayVGh, Beschl. vom 7.8.2008 – 19 B 07.1777, ZAR 2008, 403 ff. = InfAusLR 2009, 98 ff = juris; BayVGh, Beschl. vom 26.5.2011 – 19 CS 10.3157, juris). Zudem bestimmt § 103 AufenthG, dass vor Inkrafttreten des AufenthG nach dem HumHAG aufgenommene Flüchtlinge (weiterhin) die Rechtsstellung nach Art. 2 bis 34 FlÜAbk genießen und insofern (für eine etwaige Beendigung des Status) die §§ 2a und 2b HumHAG weiter Anwendung finden (vgl. insofern auch BayVGh, Beschluss vom 19.8.2010 – 19 B 09.824, juris).

cc. Dieser Befund wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass – wie von der ASt. dargelegt – das VG Hannover in einem anderen – die Ausstellung eines Reiseausweises betreffenden – Fall (zudem ohne jegliche Auseinandersetzung mit der o.g. gefestigten diesbzgl. Rspr. des BayVGh) für die fragliche Personengruppe eine – wesentlich auch auf besondere Aspekte bzgl. der Ausstellung von Ausweisen gestützte – abweichende Auffassung vertreten hat.

Soweit die Beteiligten allerdings tatsächlich bewusst wieder eine maßgebliche Anwendbarkeit der Rechtsordnung ihres Herkunftslands herbeiführen wollten, stünde es ihnen jederzeit frei, dafür durch eine der im – weiterhin Anwendung findenden – § 2a I HumHAG genannten Handlungen (namentlich eine Erneuerung ihres Nationalpasses) die Voraussetzungen zu schaffen.

2. Nach deutschem Sachrecht liegen – wie bereits das AG zutreffend und von der Beschwerde unangegriffen dargelegt hat – die Voraussetzungen für eine Scheidung derzeit nicht vor. “

86. *Für die von einem deutschen Gericht auszusprechende Scheidung von Eheleuten, die bei Eheschließung ausschließlich eine gemeinsame ausländische (hier: iranische) Staatsangehörigkeit hatten und diese Staatsangehörigkeit nie verloren haben, ist (iranisches) Heimatrecht gemäß Art. 17 I, 14 I Nr. 1 Alt. 2 EGBGB berufen, wenn der antragstellende Ehemann im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.*

Hat der Ehemann seine bei Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorhandene zusätzliche deutsche Staatsangehörigkeit im Laufe des schwebenden Verbundverfahrens verloren und sind beide Eheleute wieder allein iranische Staatsangehörige, so ist gemäß Art. 8 II des Niederlassungsabkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17.2.1929 (RGBl. 1930 II 1002, 1006) umfassend und ausschließlich iranisches Sachrecht berufen.

Die Frage des berufenen Sachrechts stellt in dieser Ausgangslage keine entscheidungserhebliche, bislang nicht abschließend geklärte schwierige Rechtsfrage dar, die eine Erstreckung von Verfahrenskostenhilfe auf Ansprüche in Folgesachen, die al-

lein unter Anwendung deutschen Sachrechts in Betracht kommen, begründen könnte, da sowohl Art. 8 II des Niederlassungsabkommens als auch Art. 17 I, 14 I Nr. 1 EGBGB übereinstimmend zur Anwendbarkeit iranischen Sachrechts führen.

Die Regelungen des iranisch-schiitischen Rechts, nach denen die Ehefrau – unabhängig von der Betreuung eines minderjährigen Kindes aus der Ehe – keinen längerfristigen nachehelichen Unterhalt beanspruchen kann, sind jedenfalls in den Fällen unproblematisch mit dem deutschen ordre public vereinbar, in denen das Kind bereits die Schule besucht und besondere kind- oder elternbezogene Billigkeitsgründe für weitergehenden Unterhalt im Sinne von §§ 1570 I 1, 2 sowie 1615I II 4, 5 BGB weder ersichtlich noch dargetan sind.

Auf die Klausel in einem nach iranischem Recht geschlossenen Ehevertrag, nach der sich der Ehemann verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen „gemäß dem Urteil des Gerichts bis zur Hälfte seines während der Ehe erworbenen Vermögens oder dessen Äquivalent an die Ehefrau zu übertragen“, kann ohne substantiierte Darlegung zu ausdrücklich vereinbarten oder aus anderen Gesichtspunkten – etwa einer diesbezüglichen iranischen Rechtspraxis – herzuleitenden Maßstäben zur Ausfüllung des in der Vereinbarung in keiner Weise festgelegten Umfangs der Übertragung ein Ausgleichsanspruch nicht erfolgreich gestützt werden.

OLG Celle, Urt. vom 15.8.2011 – 10 WF 73/11: FamRBInt. 2012, 2 mit Anm. Yassari; NJOZ 2011, 1993. Leitsatz in: FamRZ 2012, 383; JAmt 2011, 491.

Die Beteiligten haben am 9.3.2000 vor dem Eheschließungsbüro in T. (Iran) als Muslime schiitischen Glaubens die Ehe geschlossen; sie waren zu diesem Zeitpunkt beide ausschl. iran. Staatsangehörige. Die Ehefrau (AGg.) ist weiterhin ausschl. iran. Staatsangehörige; der Ehemann (ASt.) hatte zwischenzeitlich – vor Oktober 2009 – zus. auch die dt. Staatsangehörigkeit erworben, hat diese jedoch durch Verzicht am 2.3.2010 wieder verloren. Aus der Ehe ist eine 2003 geborene Tochter hervorgegangen, die seit der Trennung ihrer Eltern im August 2009 bei der Ehefrau lebt und die Schule besucht. Am 6.10.2009 hat der Ehemann das vorliegende Scheidungsverfahren eingeleitet.

Die Ehefrau tritt dem Scheidungsbegehren entgegen und hat zur Verteidigung um VKH nachgesucht, da sie nach eigenem Vortrag Ansprüche gegenüber dem Ehemann nicht vollstrecken konnte, mithin ein nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen grunds. unproblematischer Verfahrenskostenvorschuss jedenfalls nicht zeitnah durchsetzbar sei. Zwischenzeitlich hat die AGg. schließlich auch um Erstreckung der VKH-Bewilligung auf die – von ihr unter Zugrundelegung dt. Sachrechts verfolgte – Folgesache Güterrecht nachgesucht, in der sie einen Stufenantrag auf Auskunftserteilung sowie „Verurteilung“ des ASt. zu einem auf Grundlage dieser Auskünfte zu beziffernden Zugewinnausgleichsbetrag beabsichtigt. Hilfsweise will sie güterrechtliche Ansprüche auch auf eine Klausel im Eheschließungsvertrag stützen, nach der „der Ehemann ... sich bereit (erklärt), gemäß dem Urteil des Gerichts bis zur Hälfte seines während der Ehe erworbenen Vermögens oder dessen Äquivalent an die Ehefrau zu übertragen, wenn der Scheidungsantrag nicht von der Ehefrau gestellt worden ist und der vom Ehemann gestellte Scheidungsantrag nicht auf eine Verweigerung der Ehefrau in der Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten oder auf ein schlechtes Verhalten ihrerseits zurückzuführen ist“.

Das AG hat ihr für das Scheidungsverfahren VKH bewilligt, diese aber ausdrücklich nicht auch auf die Geltendmachung von nachehelichem Unterhalt erstreckt: Gegen die teilweise Versagung der VKH wendet sich die AGg.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige, insbes. form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der AGg. kann in der Sache nur geringfügigen Erfolg haben.

Zumindest überwiegend zutreffend hat das AG ihr die für die Inanspruchnahme des ASt. auf nachehelichen Unterhalt nachgesuchte VKH mangels hinreichender Erfolgsaussicht versagt.

1. Zutreffend geht das AG dabei davon aus, dass für die Scheidung der Beteiligten iran. Sachrecht berufen ist. Eine Maßgeblichkeit dt. Sachrechts lässt sich in der

Konstellation des Streitfalls auch auf keine ernsthaft diskussionswürdige Weise begründen, sodass sich eine für die Bewilligung von VKH maßgebliche ‚hinreichende Erfolgsaussicht‘ auch nicht wegen einer entscheidungserheblichen, nicht abschl. geklärten schwierigen Rechtsfrage ergibt; soweit der Senat in einem von den Beteiligten im vorliegenden Verfahren in Berufung genommenen Beschluss vom 18.5.2009 (10 WF 149/090, unveröffentlicht), der allerdings eine nur teilweise vergleichbare Ausgangslage betraf, Letzteres noch abweichend beurteilt hat, hält er daran jedenfalls nicht fest.

a. Für den Streitfall sind gemäß Art. 3 Nr. 1 EGBGB vorrangige, unmittelbar anwendbare Regelungen der EG nicht vorhanden, die die Anwendbarkeit des im EGBGB kodifizierten dt. Kollisionsrechts ausschließen.

b. In Gestalt des Art. 8 III Niederlassungsabkommen sowie des Schlussprotokolls hierzu (RGBl. 1930 II 1012), deren Weitergeltung durch das deutsch-iranische Protokoll vom 4.11.1954 (BGBl. 1955 II 829) ausdrücklich bestätigt worden ist (vgl. die Bekanntmachung über deutsch-iranische Vorkriegsverträge vom 15.8.1955 [BGBl. 1955 II 829]) und an dessen Weitergeltung sich durch die islamische Revolution nichts geändert hat (vgl. BGHZ 160, 332¹ [Tz. 21]), liegt im Geltungsbereich dieses Abkommens eine Regelung in völkerrechtlichen Vereinbarungen, die unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht geworden ist, vor, die gemäß Art. 3 Nr. 2 EGBGB den dt. Kollisionsnormen vorrangig ist (vgl. BGH, Beschl. vom 6.7.2005 – XII ZB 50/03, FamRZ 2005, 1666²); nach Art. 8 III Niederlassungsabkommen bleiben Beteiligte, die beide ein und demselben Vertragsstaat des Abkommens angehören, in Familiensachen ihrem jeweiligen Heimatrecht unterworfen – mithin wäre danach iran. Sachrecht berufen. Da die Eheleute ausweislich der Heiratsurkunde nicht einer der im Iran mit teilweise gesonderten familienrechtlichen Regelungen anerkannten Religionsgruppen angehören (vgl. *Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Iran [Stand 10/2002] Kap. III. B. 2 S. 155 ff.), ergibt sich dieses Sachrecht interpersonale aus den für die islamisch-schiitische Bevölkerungsmehrheit maßgeblichen Normen des iran. ZGB sowie verschiedener Sondergesetze.

c. Nach ganz h.M. soll das Niederlassungsabkommen in der Konstellation des Streitfalls im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags jedoch nicht einschlägig sein, da sich sein Anwendungsbereich auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen alle Beteiligten ausschl. die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen (BGH, Urt. vom 15.1.1986 – IVb ZR 75/84³, FamRZ 1986, 345 [Tz. 7]; OLG Köln, Urt. vom 23.3.2006 – 21 UF 144/05⁴, FamRZ 2006, 1380 [II. 2. a]; grundl. *Schotten*, FamRZ 1995, 264, 265f.; vgl. auch BVerfG, Beschl. vom 4.12.2006 – 2 BvR 1216/06, FamRZ 2007, 615 [III. 2], jew. m.w.N.), während vorliegend der Ehemann zwischenzeitlich auch die dt. Staatsangehörigkeit erworben hatte; danach wäre das anzuwendende Sachrecht nach dt. Kollisionsrecht zu bestimmen.

Der danach maßgebliche Art. 17 I EGBGB verweist für das Scheidungsstatut auf das allgemeine Ehewirkungsstatut im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, das in Art. 14 EGBGB seine Regelung gefunden hat. Da die Voraussetzungen einer Rechtswahl der Eheleute nach Art. 14 II bis IV EGBGB ersichtlich

¹ IPRspr. 2004 Nr. 135.

² IPRspr. 2005 Nr. 57.

³ IPRspr. 1986 Nr. 85.

⁴ IPRspr. 2006 Nr. 47.

nicht vorliegen, bestimmt sich das berufene Sachrecht allein nach Art. 14 I EGBGB. Danach ist vorrangig an das Recht anzuknüpfen, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehört, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört, wobei zwingend vorrangig die erste dieser beiden Alternativen zu prüfen ist (BGH, Urt. vom 2.2.1994 – XII ZR 148/92⁵, FamRZ 1994, 434, 435).

Bei Zustellung des Scheidungsantrags hatte vorliegend der Ehemann sowohl die iran. als auch die dt. Staatsangehörigkeit, wobei gemäß Art. 5 I 2 EGBGB zwingend die dt. Staatsangehörigkeit vorgeht (vgl. *Palandt-Thorn*, BGB, 70. Aufl., EGBGB Art. 5 Rz. 3), sodass der Ehemann rechtlich maßgeblich dt. Staatsangehöriger war; da die Ehefrau ausschl. iran. Staatsangehörige war, war eine gemeinsame Staatsangehörigkeit im Sinne von Art. 14 I Nr. 1 Alt. 1 EGBGB im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nicht gegeben.

Die Ehegatten hatten jedoch in der Zeit seit der Eheschließung bis zum Erwerb auch der dt. Staatsangehörigkeit durch den Ehemann gemeinsam die iran. Staatsangehörigkeit, welche die Ehefrau auch im maßgeblichen Zeitpunkt noch hatte; damit sind die Voraussetzungen des Art. 14 I Nr. 1 Alt. 2 EGBGB erfüllt und führen zunächst zur Maßgeblichkeit iran. Rechts (vgl. auch OLG Frankfurt, Beschl. vom 1.6.2007 – 6 WF 103/07⁶, FamRZ 2008, 997).

Allerdings erfasst die Anknüpfung gemäß Art. 14 I EGBGB nicht nur das ausländische Sachrecht, sondern regelmäßig auch das jeweilige ausländische IPR, sodass eine Zurückverweisung auf dt. Sachrecht zu prüfen ist (vgl. etwa OLG Frankfurt aaO, dort führte das ital. IPR zur Rückverweisung auf dt. Sachrecht). Jedoch enthält das iran. IPR seinerseits keine Rückverweisung auf dt. Sachrecht – nach Art. 6 iran. ZGB vom 8.5.1928, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2.11.1997 (abgedr. bei *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO S. 112) ist iran. Recht vielmehr auch bei ausländischem Wohnsitz beider Ehegatten anzuwenden (vgl. auch OLG Zweibrücken, Urt. vom 24.4.2007 – 5 UF 74/05⁷, FamRZ 2007 [Tz. 31]), sodass das iran. IPR die Verweisung aus Art. 14 I Nr. 1 EGBGB annimmt (vgl. *Drobnig-Kegel*, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht, 1998, Nr. 23).

Mithin führt Art. 17 I EGBGB entspr. Art. 14 I Nr. 1 Alt. 2 EGBGB vorliegend (ebenfalls) zur Anwendbarkeit des iranisch-schiitischen Sachrechts.

Da iranisch-schiitisches Sachrecht auch nicht etwa zur Unscheidbarkeit der Ehe der Beteiligten auf Antrag des vorliegend tatsächlich antragstellenden (und im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit über die dt. Staatsangehörigkeit verfügenden) Ehemanns führt, eröffnet schließlich auch Art. 17 II EGBGB nicht ausnahmsweise die Anwendbarkeit dt. Sachrechts.

d. Allerdings hat der Ehemann die zunächst zusätzlich erworbene – und gemäß Art. 5 I 2 EGBGB effektive – dt. Staatsangehörigkeit nachträglich wieder verloren, sodass die Eheleute inzwischen wieder ausschl. iran. Staatsangehörige sind, mithin den Anwendungsbereich des Niederlassungsabkommens eröffnen. Zwar knüpft Art. 17 I EGBGB für die Festlegung des berufenen Sachrechts nach autonomem dt. Kollisionsrecht allein am Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags an und versagt etwaigen späteren Veränderungen jeglichen Einfluss auf das Scheidungsstatut.

⁵ IPRspr. 1994 Nr. 77.

⁶ IPRspr. 2007 Nr. 64.

⁷ IPRspr. 2007 Nr. 59.

Diese Regelung ist jedoch bereits Teil des autonomen dt. Kollisionsrechts, das in den Fällen des Art. 3 Nr. 2 EGBGB durch die vorrangigen Regelungen in völkerrechtlichen Vereinbarungen – hier des Niederlassungsabkommens – vollständig verdrängt wird (vgl. BGH, Beschl. vom 6.7.2005 – XII ZB 50/03, FamRZ 2005, 1666 = NJW-RR 2005, 1449 für Art. 17 III 2 EGBGB); da es sich bei der Frage der berufenen Sachrechtsordnung gemäß Art. 3 Nr. 2 EGBGB um eine Rechtsfrage handelt, die nach allgemeinen Regeln aus der Sicht der letzten mündlichen Verhandlung zu beurteilen ist (vgl. etwa BGHZ 169, 328⁸ [Tz. 14] für die Frage der Unscheidbarkeit einer Ehe nach ausl. Scheidungsstatut gemäß Art. 17 I 2 EGBGB), kann es insofern nicht weiter darauf ankommen, dass im autonomen dt. Kollisionsrecht ein Wechsel des Statuts im laufenden Scheidungsverfahren nicht vorgesehen ist. Es ist zudem bereits anerkannt, dass sich nach einer – kollisionsrechtlich zutreffend – nach dt. Recht erfolgten Scheidung der später geltend gemachte nacheheliche Unterhalt nach iran. Recht beurteilt, wenn zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Niederlassungsabkommens erfüllt sind (vgl. AG Kerpen, Beschl. vom 2.3.2001 – 50 F 261/00⁹, FamRZ 2001, 1526 mit. zust. Anm. von *Hobloch*, JuS 2002, 193).

e. Insgesamt hat die Frage der Anwendbarkeit des Niederlassungsabkommens im Streitfall unter keinen Umständen Auswirkung auf das für die Scheidung der Beteiligten maßgebliche Sachrecht; die Scheidung hat – ohne dass hier es einer abschließenden Festlegung bedürfte – in jedem Fall nach iranisch-schiitischem Sachrecht zu erfolgen.

Auf die Frage der Einschlägigkeit des Niederlassungsabkommens in der vorliegenden Konstellation käme es allenfalls dann entscheidend an, wenn auch über die Folgesache Versorgungsausgleich zu befinden wäre. Nach höchstrichterl. Rspr. werden im Anwendungsbereich des Niederlassungsabkommens als einer nach Art. 3 Nr. 2 EGBGB vorrangigen Regelung in einer völkerrechtlichen Vereinbarung sämtliche weiteren dt. Kollisionsnormen – also auch die Regelung des Art. 17 III 2 EGBGB – verdrängt, sodass insoweit ein Versorgungsausgleich nach dt. Sachrecht gänzlich ausgeschlossen ist, während außerhalb des Geltungsbereichs des Niederlassungsabkommens über Art. 17 III 2 EGBGB die Durchführung des Versorgungsausgleichs für im Inland erworbene Anwartschaften eröffnet bleibt (BGH, Beschl. vom 6.7.2005 aaO). Im Streitfall sind sich die Eheleute allerdings ausdrücklich darüber einig, dass ein Versorgungsausgleich nicht stattfinden soll – dementsprechend ist auch ein Antrag gemäß Art. 17 III 2 EGBGB nicht gestellt; insofern kommt es auch unter diesem Gesichtspunkt auf die Frage des Anwendungsbereichs des Niederlassungsabkommens vorliegend nicht weiter entscheidend an.

2. Auch ein – im Beschwerdeverfahren allein unmittelbar gegenständlicher – nachehelicher Unterhaltsanspruch der AGg. richtet sich gemäß Art. 8 II des Niederlassungsabkommens allein nach iran. Sachrecht. Selbst wenn man auf autonomes dt. Kollisionsrecht abstellen wollte, käme es gemäß Art. 18 IV 1 EGBGB entscheidend auf das soeben bestimmte Scheidungsstatut an, das aber – wie zuvor erörtert – ebenfalls zu iranisch-schiitischem Sachrecht führt.

a. Nach dem für die Eheleute maßgeblichen iranisch-schiitischen Sachrecht steht der Ehefrau gemäß Art. 1109, 1106, 1107, 1151, 1145 iran. ZGB nach einer wi-

⁸ IPRspr. 2006 Nr. 63.

⁹ IPRspr. 2001 Nr. 79.

derruflichen Scheidung dem Grunde nach lediglich für die Dauer des 'edde ein Unterhaltsanspruch zu.

Im Streitfall liegen die besonderen Voraussetzungen, unter denen es sich gemäß Art. 1145 iran. ZGB um eine unwiderrufliche Scheidung handeln würde, ersichtlich nicht vor, sodass für den Ehemann gemäß Art. 1148 iran. ZGB innerhalb des 'edde, also gemäß Art. 1151 iran. ZGB während der Dauer von drei Monatsblutungen – was in der iran. Rechtspraxis mit 100 Tagen gleichgesetzt wird – ein Recht zur Rückkehr besteht und ihm gemäß Art. 1109 iran. ZGB während dieser Zeit weiter der (Ehegatten-)Unterhalt nach Art. 1106, 1107 iran. ZGB obliegt.

Gemäß Art. 1108 iran. ZGB ist allerdings jeglicher Unterhaltsanspruch der Ehefrau ausgeschlossen, wenn sie ohne anerkannten Grund von der Erfüllung ihrer ehelichen Pflichten Abstand genommen hat; dazu gehört gemäß Art. 1114 iran. ZGB grundsätzlich auch die Verpflichtung, in der vom Ehemann bestimmten Unterkunft zu wohnen. Soweit der Ehemann vorliegend substantiiert und unter Beweisannahme einen Auszug der Ehefrau sowie deren ausdrückliche Weigerung zur Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt vorträgt, könnte dies zwar einem Unterhaltsanspruch durchgreifend entgegenstehen. Jedoch hat die Ehefrau ihrerseits diesem Vortrag – ebenfalls substantiiert – widersprochen. Nach iranisch-schiitischem Recht muss die Ehefrau bei der Geltendmachung ihres Unterhalts lediglich die Voraussetzung einer rechtmäßig geschlossenen Ehe darlegen; soweit der Ehemann seiner Verpflichtung aus Art. 1106 iran. ZGB die Nichterfüllung der ehelichen Pflichten durch die Ehefrau entgegenhält, hat er dies seinerseits vollumfänglich zu beweisen (vgl. *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO S. 55 m.w.N.).

Auf dieser Grundlage kann dem Antrag der Ehefrau auf nachehelichen Unterhalt für den dargelegten Zeitraum hinreichende Erfolgsaussicht nicht abgesprochen werden und die amtsgerichtlich ausgesprochene vollständige Versagung von VKH für nachehelichen Unterhalt keinen Bestand haben.

Allerdings bestimmt sich die Höhe des Unterhaltsanspruchs der Ehefrau gemäß Art. 1106, 1107 iran. ZGB nicht – wie von der Ehefrau bislang zugrunde gelegt – nach den Maßstäben des dt. Unterhaltsrechts, zumal dieser ehebedingte Unterhaltsanspruch auch weder von einer Bedürftigkeit der Ehefrau noch von der Leistungsfähigkeit des Ehemanns abhängig ist. Der geschuldete Unterhaltsbetrag kann mithin nicht quotenmäßig aus dem – behaupteten – Einkommen des Ehemanns abgeleitet werden, sondern ist unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Art. 1107 iran. ZGB konkret darzutun. Da die Eheleute seit geraumer Zeit in Deutschland leben und der Ehemann nach dem bislang nicht substantiiert bestrittenen Vortrag der Ehefrau über ein gesichertes und für die Familie auskömmliches Einkommen verfügt, kann in Ermangelung von Vortrag zu ihrem konkreten Bedarf nach den ehelichen Verhältnissen im Rahmen der vorliegenden Entscheidung zur VKH zugunsten der – vor der Trennung im Familienbetrieb tätigen – Ehefrau allerdings davon ausgegangen werden, dass sich ihr Unterhaltsanspruch auf den Selbstbehalt gegenüber dem geschiedenen Ehegatten, mithin derzeit 1 050 Euro beläuft.

Auf dieser Grundlage ist ihr zum nachehelichen Unterhalt wie aus dem Tenor ersichtlich VKH zu bewilligen.

b. Weitergehende nacheheliche Unterhaltsansprüche stehen der Ehefrau nach iranisch-schiitischem Recht nicht zu.

Insoweit kann sich die Ehefrau insbes. nicht auf Art. 11 des Gesetzes zum Schutz der Familie vom 4.2.1975 (Ruzname-e-rasmi Nr. 8785 vom 3.3.1975; abgedr. bei *Bergmann-Ferid-Henrich* aaO S. 141 ff.) stützen, das unabhängig davon, ob insofern eine förmliche Aufhebung erfolgt ist, jedenfalls wegen Unvereinbarkeit mit den islamischen Grundsätzen gemäß Art. 3 der iran. Zivilprozessordnung vom 10.4.2000 (Ruzname-e-rasmi Nr. 16070 vom 11.2.1379 [20.5.2000]) nicht mehr anwendbar ist (vgl. OLG München, Urt. vom 19.9.1988 – 2 UF 1696/86¹⁰, IPRax 1989, 238; OLG Koblenz, Beschl. vom 24.11.1997 – 11 UF 991/97¹¹, NJW-RR 1998, 795; OLG Düsseldorf, Urt. vom 17.7.2001 – 5 UF 24/02¹², NJOZ 2003, 3109; OLG Köln, Urt. vom 23.3.2006 aaO; *Ferid-Kegel-Zweigert*, Gutachten aaO 1985 und 1986, Nrn. 31 [B. I] u. 34 [C. I. 3]; *Müller*, Zur Nichtfeststellung des kollisionsrechtlich berufenen ausländischen Rechts: NJW 1981, 481 u. Hinw. Deutsche Botschaft 21.5.1979 auf eine entspr. Verfügung des Ayatollah Khomeini).

c. Gegenüber dieser – engen – Beschränkung ihres nachehelichen Unterhaltsanspruchs kann sich die Ehefrau auch nicht erfolgreich auf einen Verstoß der entspr. Regelung gegen den dt. ordre public berufen.

Der in Art. 6 EGBGB für das autonome dt. Kollisionsrecht niedergelegte Vorbehalt der Vereinbarkeit mit dem dt. ordre public ist – wie sich aus Art. 8 III Niederlassungsabkommen ergibt – zwar auch bei der Anwendung des nach dem Niederlassungsabkommen berufenen Sachrechts grundsätzlich maßgeblich (vgl. *Drobnig-Ferid-Kegel* Gutachten aaO 1996 Nr. 30 [D. III]).

Unter den Umständen des Streitfalls sind jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich oder dargetan, dass die Beschränkung eines nachehelichen Unterhaltsanspruchs für die Ehefrau mit dem dt. ordre public unvereinbar sein könnte.

Nach ganz einhelligem Verständnis in Lit. u. Rspr. liegt ein Verstoß gegen den ordre public nicht schon dann vor, wenn das anzuwendende ausländische Recht einem geschiedenen Ehegatten nachehelichen Unterhalt nicht, in nur geringerem Umfang oder nur für einen kürzeren Zeitraum gewährt, als er nach dt. Recht verlangen könnte (vgl. BGH – XII ZR 113/90¹³, FamRZ 1991, 929); ein Verstoß gegen den ordre public wird allenfalls unter besonderen zusätzlichen Gesichtspunkten in Betracht kommen; einen in diesem Sinne anerkannten Fall stellt es dar, wenn der unterhaltsbedürftige Ehegatte wegen der erforderlichen Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes ohne erhebliche Vernachlässigung seiner Elternpflicht nicht in der Lage wäre, seinen eigenen ausreichenden Lebensunterhalt sicherzustellen (vgl. BGH aaO; OLG Zweibrücken, Urt. vom 5.7.1996 – 2 UF 132/95¹⁴, FamRZ 1997, 93). Allerdings sieht auch das dt. Recht mittlerweile nach Ablauf des auf einen dreijährigen Zeitraum beschränkten Basisunterhalts nur noch unter qualifizierten – kind- oder elternbezogenen – Umständen einen Betreuungsunterhalt vor. Unter den Umständen des Streitfalls, in denen das Kind bereits die Schule besucht und besondere kind- oder elternbezogene Billigkeitsgründe für weitergehenden Unterhalt im Sinne von §§ 1570 I 2 u. 3 1615I II 4, 5 BGB weder ersichtlich noch dargetan sind, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass ohne einen Zuspruch von dauerhaftem nachehelichem Unterhalt der deutsche ordre public verletzt würde.

¹⁰ IPRspr. 1989 Nr. 88.

¹¹ IPRspr. 1997 Nr. 88.

¹² IPRspr. 2002 Nr. 81.

¹³ IPRspr. 1991 Nr. 106.

¹⁴ IPRspr. 1996 Nr. 4.

3. Zu der – vom AG bislang noch nicht beschiedenen – Frage der Erstreckung der VKH-Bewilligung auch auf güterrechtliche Ansprüche weist der Senat bereits jetzt auf Folgendes hin:

a. Auch für güterrechtliche Ansprüche zwischen den Ehegatten des Streitfalls ist in jedem Fall das iranisch-schiitische Sachrecht maßgeblich. Das ergibt sich richtigerweise aus Art. 8 II Niederlassungsabkommen bzw. – wenn man nicht von dessen Einschlägigkeit ausgehen wollte – jedenfalls aus Art. 15 1, 2 EGBGB. Da die Eheleute eine Rechtswahl für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe im Sinne von Art. 15 II EGBGB unzweifelhaft nicht getroffen haben, verweist Art. 15 1 EGBGB auf das allgemeine Ehwirkungsstatut (Art. 14 EGBGB) im Zeitpunkt der Eheschließung, also offenkundig auf iranisch-schiitisches Sachrecht.

b. Nach iranisch-schiitischem Gesetzesrecht (Art. 1078–1101, 1118 f. iran. ZGB; das Familienschutzgesetz von 1975 enthielt insofern keine Normen) leben die Ehegatten in einem der dt. Gütertrennung vergleichbaren Güterstand; einen Zugewinnausgleichsanspruch oder vergleichbare Ansprüche kennt das iranisch-schiitische Recht nicht (vgl. *Ferid-Kegel-Zweigert*, Gutachten aaO1970, Nr. 15, 151 ff.).

c. Nach iranisch-schiitischem Recht ist es allerdings gemäß Art. 1119 iran. ZGB auch nicht ausgeschlossen, dass die Ehegatten in ihrem Eheschließungsvertrag (oder später) wirksam auch konkret eine dem dt. Zugewinnausgleichsanspruch vergleichbare Verpflichtung vereinbaren können (vgl. *Ferid-Kegel-Zweigert* aaO 153 f. m.w. N.); insbes. sind Gründe, warum eine derartige Vereinbarung mit Grundsätzen des geschriebenen oder ungeschriebenen iranisch-schiitischen Sachrecht unvereinbar sein könnte, weder ersichtlich noch dargetan.

d. Soweit der Eheschließungsvertrag der Beteiligten eine Vereinbarung enthält, nach der sich der Ehemann ‚bereit erklärt‘, – unter gewissen, im Streitfall wohl unproblematisch vorliegenden weiteren Umständen – ‚gemäß dem Urteil des Gerichts bis zur Hälfte seines während der Ehe erworbenen Vermögens oder dessen Äquivalent an die Ehefrau zu übertragen‘, dürfte dieser Vereinbarung allein eine für eine gerichtliche Anwendung hinreichend klare Regelung allerdings nicht zu entnehmen sein: nach dem Wortlaut obläge es dem Gericht, der Ehefrau einen gänzlich beliebigen Anteil von Null bis zur Hälfte des Zugewinns [des Ehemanns] während der Ehe zuzusprechen, ohne dass irgendwelche Grundlagen angegeben wären, an denen sich die Bestimmung des ‚richtigen‘ Anteils zu orientieren hätte. Da weder das geltende iranisch-schiitische Gesetzesrecht (einschl. der Regelungen im Familienschutzgesetz von 1975) noch die ggf. ergänzend zu beachtenden überlieferten Regeln des Islam auch nur ansatzweise eine der Vereinbarung entspr. Möglichkeit kennen, kommt zur näheren Inhaltsbestimmung der Vereinbarung ein ergänzender Rückgriff auf diese iran. Rechtsquellen nicht in Betracht. Die Ehefrau wird mithin aus der entsprechenden, für sich gänzlich unzureichenden Vereinbarung im Eheschließungsvertrag nur dann erfolgreich Rechte herleiten können, wenn sie substantiiert – und ggf. unter geeignetem Beweisantritt – ergänzend dazu vorzutragen vermag, welche konkreten Maßstäbe die Eheleute bei Vertragsschluss für die Bestimmung des zuzusprechenden Zugewinnanteils vereinbart haben.

e. Für den Fall einer Nachholung des bislang nicht ausreichenden Vortrags der Ehefrau im Sinne von 3.d wird zu beachten sein, dass es bei der Beurteilung des maßgeblichen ‚während der Ehe erworbenen Vermögens‘ des Ehemanns in keinem

Fall auf den Zeitpunkt des Scheidungsantrags ankommen wird. Eine Grundlage für einen derartigen – allein im dt. Recht für den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft im Falle der Scheidung in § 1384 BGB ausdrücklichen normierten – Stichtag ist dem Eheschließungsvertrag der Beteiligten nicht zu entnehmen. Vielmehr kann es für etwaige Ansprüche aus der güterrechtlichen Vereinbarung im Rahmen des Eheschließungsvertrags entspr. dem Grundverständnis des iranisch-schiitischen Rechts zur Ehe als rein privatrechtlicher Vereinbarung der Eheleute, die lediglich der staatlichen Registrierung bedarf, allein auf den Zeitpunkt des Scheidungsausspruchs ankommen.

Insofern wird der Ehefrau für ihre bisherigen, auf einen jedenfalls unmaßgeblichen Berechnungstichtag abgestellten Hauptanträge zum Güterrecht schon aufgrund des Fehlens hinreichender Erfolgsaussicht VKH nicht bewilligt werden können; den Hilfsanträgen, die auf eine Beendigung eines ‚gesetzlichen Güterstands‘ der Zugewinnsgemeinschaft und einen vorzeitigen Zugewinnausgleich abzielen, fehlt gar endgültig jegliche Erfolgsaussicht.

4. Für eine Anordnung der Halbierung oder den Wegfall der Beschwerdegebühr besteht angesichts des geringfügigen Erfolgs der Beschwerde keine Veranlassung.“

87. *Haben die Parteien im Ausland (hier: Österreich) in einem gerichtlich protokollierten Scheidungsfolgenvergleich auf Versorgungsausgleichsansprüche verzichtet, ohne dass der Vergleich nach Diktat vorgespielt und genehmigt wurde, ist der Vergleich unwirksam, wenn der Versorgungsausgleich deutschem Recht unterliegt und das ausländische (hier: österreichische) Ortsrecht keinen Versorgungsausgleich kennt. Dies gilt selbst dann, wenn das nicht vorgespielte und genehmigte gerichtliche Protokoll den Formvorschriften des ausländischen (hier: österreichischen) Ortsrechts entspricht. [LS der Redaktion]*

OLG Schleswig, Beschl. vom 19.8.2011 – 10 UF 179/10; NJW-RR 2012, 75; FamRZ 2012, 132; FamRBint. 2012, 28 mit Anm. *Gutdeutsch*. Leitsatz in FamFR 2011, 543.

Die Beteiligten streiten um die nachträgliche Durchführung des Versorgungsausgleichs. Die ASt. ist Deutsche, der AGg. ist Österreicher. Die Beteiligten heirateten am 27.5.1989 vor dem Standesamt W./Österreich. Zu diesem Zeitpunkt lebten sie in Deutschland. Im Jahr 2000 verzogen sie nach Österreich. Im Februar 2002 trennten sich die Beteiligten, und die ASt. zog nach Deutschland zurück. Am 23.6.2003 schied das Bezirksgericht W. die Ehe der Beteiligten. Im Scheidungstermin schlossen die Beteiligten einen gerichtlich protokollierten Vergleich über die Scheidungsfolgen. Der Vergleich endet mit einer Generalklausel in Ziff. 8: „Mit diesem Vergleich sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Antragsteller, aus welchem Titel auch immer, bereinigt und verglichen. Die Parteien verzichten auf Antragstellungen nach den §§ 81 ff. EheG und 98 ABGB und nehmen den Verzicht wechselseitig an.“ Ausweislich des Verhandlungsprotokolls wurde der „mit Schallträger aufgenommene“ Vergleich nicht vorgespielt und nicht genehmigt. Nach Protokollierung des Vergleichs erfolgte der Ausspruch der Ehescheidung und ein Rechtsmittelverzicht. In der Ehezeit haben beide Beteiligten Anrechte in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erworben.

Das FamG hat den Antrag der ASt., den Versorgungsausgleich durchzuführen, zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die ASt. mit der Beschwerde.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Beschwerde hat Erfolg.

Der Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs ist zulässig und gemäß Art. 17 III 2 EGBGB begründet.